

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteile vom 22.07.2025

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
Wolfgang Dammert
Hans-Walter Kling

BG 2/25A

BESCHLUSS:

Die Rücknahme der gegen die Protestentscheidung der Sportkommissare vom 24.05.2025 eingelegten Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Der Berufungsführer hat die Kosten der Berufung zu tragen

BG 3/25A

BESCHLUSS:

Die Rücknahme der gegen die Decision der Sportkommissare vom 23.05.2025 eingelegten Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Der Berufungsführer hat die Kosten der Berufung zu tragen

BG 5/25A

URTEIL:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 31.05.2025 wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Die Berufung ist unzulässig. Zwar hat der Berufungsführer diese ordnungsgemäß binnen einer Stunde nach Erlass der Entscheidung der Sportkommissare angekündigt, binnen 7 Tagen nach der Berufungsankündigung begründet, jedoch bis zum 18.07.2025 die Berufungskautionshöhe von EURO 1.000,-- nicht erbracht.

Der Berufungsführer hat am 11.07.2025 wegen der bis dahin nicht erfolgten Einzahlung der Kautionshöhe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen lassen und die Nichtleistung der Berufungskautionshöhe mit einem von ihm „nicht verschuldeten Missverständnis“ begründet.

Unabhängig davon, dass diese allgemeine Formel nicht als Begründung für einen Wiedereinsetzungsantrag ausreicht und zudem nicht glaubhaft gemacht wurde, fehlt es an einer Nachholung der versäumten Handlung, nämlich der Zahlung der Berufungskautionshöhe.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel gescheitert ist, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

BG 6/25A

URTEIL:

Die Entscheidung der Sportkommissare vom 01.06.2025 wird aufgehoben.

Der Veranstalter wird angewiesen, eine neue Wertung unter Einschluss des Berufungsführers zu erstellen.

Die Berufungsgebühr ist dem Berufungsführer zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.

Begründung:

Der Berufungsführer hat mit seiner zulässigen Berufung in der Sache Erfolg. Denn der technische Bericht vom 01.07.2025 über das Ergebnis des Eventtype „RPM type“ ist nicht wert-
haltig.

Dieser Bericht ist von A.B. unterschrieben. Die Ausschreibung zur Veranstaltung „Internationales ADAC Kartrennen Mülsen“ legt unter Artikel 15 Officials fest, wer technischer Kommissar ist. Unter den technischen Kommissaren befindet sich A.B. nicht. Er ist dort als TK-Helfer ausgewiesen.

Artikel 11.14 ISG schreibt die Pflichten der Technischen Kommissare fest. Dort heißt es unter 11.14.1 ISG: „Die Technischen Kommissare sind mit jeder Art von Kontrollen des Automobils beauftragt, wobei sie ihre Aufgaben an Assistenten übertragen können.“ Das heißt, dass die Technischen Kommissare ihre TK-Helfer einsetzen können, um Untersuchungen vorzunehmen.

Jedoch heißt es in Artikel 11.14.2d ISG, dass „sie in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterschreiben, ... müssen“ Es ist also vorgeschrieben, dass von den Technischen Kommissaren an die Sportkommissare abzugebende Berichte von einem Technischen Kommissar unterschrieben sein müssen. Da dies vorliegend nicht der Fall ist und die Unterschrift auch nicht nachgeholt werden kann, nachdem mehr als fünf Wochen verstrichen sind, kann der technische Bericht nicht als Basis für eine Disqualifikation dienen, sodass die Entscheidung der Sportkommissare aufzuheben ist.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel Erfolg hat, ist der Veranstalter anzuweisen, eine neue Wertung unter Einschluss des Berufungsführers zu erstellen. Kostenfolge ist, dass die Berufungsgebühr an den Berufungsführer zu erstatten ist und der DMSB die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

BG 7/25A

URTEIL:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 14.06.2025 wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich mit seiner zulässigen Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare, in der festgestellt wird, einen nicht reglementskonformen Vergaser verwendet zu haben.

Unstreitig ist, dass der vom Berufungsführer verwendete Vergaser eine Vergrößerung des Einlasses aufwies. Unstreitig ist auch, dass der Vergaser in diesem Zustand von dem Berufungsführer erworben worden ist. Der Berufungsführer trägt zudem unbestritten vor, den Vergaser von einer Vertriebsfirma erhalten zu haben. Diese hat den Vergaser unbestrittenermaßen vom Importeur erhalten. Der Importeur hat ihn unbestrittenermaßen vom Hersteller erhalten.

Der Berufungsführer trägt vor, keine Veränderungen an diesem Vergaser vorgenommen zu haben.

Der Hersteller führt in der bei ihm angefragten Stellungnahme aus:

„Ein Teilnehmer nimmt mit seiner Einschreibung zum RMC-Lauf das entsprechende Reglement zur Kenntnis. Wie im Reglement definiert, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich, dass alle Komponenten dem Reglement entsprechen. Falls ein Vergaser im Original-Lieferzustand nicht regelkonform ist, muss dies vor dem RMC-Lauf über das Rotax-Händler-Netz reklamiert werden.“

Unbeschadet der Vermutung, dass der Berufungsführer das ihm angelieferte Teil nicht verändert hat, trägt er die Verantwortung dafür, dass das von ihm verwandte Fahrzeug in allen Teilen dem Reglement entspricht. Er kann sich nicht damit exkulpieren, dass Dritte unzulässige Veränderungen vorgenommen hätten.

Die Technischen Kommissare haben festzustellen, ob die am Fahrzeug verbauten Teile dem Reglement entsprechen. Falls dem nicht so ist, haben sie eine Meldung an die Sportkommissare zu machen. Deren Aufgabe ist es, bei Feststellung reglementswidriger Abweichungen in aller Regel auf Disqualifikation zu erkennen.

Der Hersteller Rotax übernimmt nach eigener Erklärung für alle Komponenten innerhalb des Motors die Verantwortung der Reglementsconformität. Hinsichtlich aller Komponenten außerhalb des versiegelten Motors verweist er auf die Verantwortlichkeit der Wettbewerber für die Übereinstimmung mit den technischen Regeln.

Es kann dahinstehen, ob es den Berufungsführer entlasten würde, wenn Komponenten innerhalb des Motors nicht reglementsconform gewesen wären – denn dies ist nicht der Fall. Der Vergaser ist ein Bauteil, welches außerhalb des Motors liegt – und für dessen Regelkonformität ist der Berufungsführer verantwortlich. Dieser hat, wie er selbst einräumt, die Unregelmäßigkeit auch erkannt. Denn er ließ von seinem Verfahrensbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung ausführen, der Vergaser habe anders ausgesehen als sonst.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel keinen Erfolg hat, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

BG 8/25A

URTEIL:

Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 15.06.2025 wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Die Berufung ist unzulässig. Für eine zulässige Berufung bedarf es einer rechtzeitigen Ankündigung der Berufungsabsicht, und zwar binnen einer Stunde nach Verkündung der Entscheidung der Sportkommissare. Es bedarf ferner der Einlegung der Berufung binnen 96 Stunden nach Berufungsankündigung. Es bedarf zudem einer Begründung binnen einer Woche nach Berufungseinlegung, wenn das Berufungsgericht nicht auf Antrag hin eine Verlängerung der Berufungsfrist eingeräumt hat.

Der Berufungsführer hat die Ankündigung seiner Berufungsabsicht versäumt.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass er beim DMSB am Tage nach der Veranstaltung per E-Mail wie folgt nachgefragt hat:

„Gerne würden wir eine Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Was wird dafür benötigt? Wie sind die Fristen?“

Diese Ausführungen in Frageform lassen keinen anderen Schluss zu als denjenigen, dass dem Berufungsführer die Modalitäten der Rechtsmitteleinlegung nicht bekannt waren und er die Berufung nicht wie geboten angekündigt hat.

Wenn der Berufungsführer in der mündlichen Verhandlung vortragen lässt, die Sportkommissare der Veranstaltung seien für ihn nicht erreichbar gewesen, so ist dies unglaubwürdig.

Denn der Sportkommissar S. hat für sich und seinen Kollegen F. schriftlich bestätigt, dass der Berufungsführer innerhalb der Ein-Stunden-Frist nicht bei ihnen erschienen ist und eine Berufung nicht angekündigt hat. Es gibt nun keinerlei Anlass, an der Richtigkeit

dieser Darstellung zu zweifeln und anzunehmen, die Sportkommissare seien nicht erreichbar gewesen.

Sofern der Verfahrensbevollmächtigte des Berufungsführers beantragt, den Berufungsführer eidlich als Partei zu vernehmen, so fehlt es an den Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen. Denn es sind nicht alle Beweismittel ausgeschöpft. Anderweite Anträge auf Beweiserhebung hat der Verfahrensbevollmächtigte des Berufungsführer nicht gestellt.

Da das Rechtsmittel des Berufungsführers erfolglos bleibt, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.